

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 34wx026_10

letzte Aktualisierung: 26.7.2010

OLG München, 30.6.2010 - 34 Wx 026/10

GmbHG § 40; § 1 HRegGebV Anlage Teil 1 Nr. 5002

Gerichtsgebühr auch bei Einreichung der Gesellschafterliste durch Notar anstelle des Geschäftsführers

§ 1 HRegGebV Anlage Teil 1 Nr. 5002 stellt seinem Wortlaut nach für die Entstehung der Gebühren allein auf die Entgegennahme der Liste der Gesellschafter durch das Registergericht ab und nicht auf die Person des Einreichenden. Die Gebühr fällt deshalb auch dann an, wenn anstelle des Geschäftsführers ein Notar die Liste der Gesellschafter beim Registergericht einreicht.



Aktenzeichen: 34 Wx 026/10

LG München I – 17HK T 23605/09

AG München – Registergericht – HRB 82708

BESCHLUSS

Der 34. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Lorbacher, des Richters am Oberlandesgericht Hinterberger und der Richterin am Oberlandesgericht Paintner

am 30. Juni 2010

in der Kostensache

Gebühr für die Entgegennahme der Gesellschafterliste

b e s c h l o s s e n :

Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1 gegen den Beschluss des Landgerichts München I vom 20. Januar 2010 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Am 17.6.2009 wurde durch einen Notar für die Beteiligte zu 1, eine GmbH, beim Registergericht elektronisch eine Gesellschafterliste nach § 40 Abs. 2 GmbHG eingereicht. Gegen die daraufhin erstellte Kostenrechnung vom 18.6.2009 hat die Beteiligte zu 1 unter dem 18.9.2009 Erinnerung eingelegt. Sie ist der Ansicht, dass für die Einreichung einer Gesellschafterliste durch einen Notar eine Gebühr nicht anfallt. Das Registergericht hat mit Beschluss vom 26.10.2009 die Erinnerung, soweit sie sich gegen den Ansatz einer Gebühr in Höhe von 20,00 € für die Entgegennahme der Gesellschafterliste wendet, zurückgewiesen und die Beschwerde zugelassen. Der hiergegen eingelegten Beschwerde hat das Amtsgericht nicht abgeholfen. Das Landgericht hat mit Beschluss vom 20.1.2010 die Beschwerde zurückgewiesen und die weitere Beschwerde zugelassen. Gegen die Zurückweisung der Beschwerde richtet sich die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1, der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

Der Beteiligte zu 2, vertreten durch den zuständigen Bezirksrevisor, hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hält an dem vorgenommenen Kostenansatz fest.

II.

Die nach § 14 Abs. 5 KostO zulässige weitere Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Das Landgericht hat ausgeführt:

Eine Gebühr sei auch dann zu entrichten, wenn die Gesellschafterliste durch einen Notar eingereicht werde. Es sei zwar zutreffend, dass das Kostenverzeichnis (KV) Nr. 5002 derzeit nur auf § 40 Abs. 1 GmbHG gestützt und nichtausdrücklich auf § 40 Abs. 2 GmbHG erweitert worden sei. Deswegen entfalle eine Gebührenpflicht für durch Notare eingereichte Gesellschafterlisten jedoch nicht. § 40 Abs. 2 GmbHG regle nur, dass der Notar unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sei, die Gesellschafterliste zu unterschreiben und beim Registergericht einzureichen, er regle den Komplex „Gesellschafterliste“ aber nicht abschließend. Die Einzelheiten zur Ausgestaltung und zum Inhalt der Gesellschafterliste ergäben sich vielmehr aus § 40 Abs. 1 GmbHG. Aus diesem Grunde sei, wenn es um die Beurteilung von Inhalt und Aussagekraft einer Gesellschafterliste gehe, immer auch § 40 Abs. 1 GmbHG betroffen. § 40 Abs. 2 GmbHG stelle sich somit nur als eine Modifizierung des § 40 Abs. 1 GmbHG und nicht als völlig eigenständige Norm dar. Deswegen habe der Gesetzgeber auch keine ausdrückliche Kostenpflicht aussprechen müssen.

Darüber hinaus sei der Prüfungsaufwand des Registergerichts, jedenfalls im Bereich der notwendigen formellen Prüfung, in beiden Fällen nahezu identisch. Nach der Vorbemerkung zu Nr. 5 werde mit den Gebühren der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der Unterlagen abgegolten. Auch aus diesem Grund sei es unter dem Blickwinkel der aufwandbezogenen Bewertung von Handelsregistervorgängen nicht zu rechtfertigen, bei Gesellschafterlisten, die nach § 40 Abs. 2 GmbHG einreicht würden, von dem Gebührenansatz abzusehen.

2. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 2 KostO i.V.m. § 546 ZPO). Der Senat teilt die rechtliche Beurteilung des Landgerichts. Das Rechtsbeschwerdevorbringen vermag diese nicht zu entkräften.

Das Registergericht hat die Kosten nach § 1 HRegGebV Anlage Teil 1 Nr. 5002 zu Recht erhoben.

a) § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ordnet an, dass die Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter mit bestimmten Angaben zum Handelsregister einzureichen haben. § 40 Abs. 2 Satz 1 GmbHG ersetzt demgegenüber nur die Person des zur Einreichung Verpflichteten, verweist aber ansonsten ausdrücklich auf § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG. Dies zeigt, dass die Einreichung der Gesellschafterliste durch einen Notar anstelle des Geschäftsführers der GmbH keine zusätzliche Vorlagepflicht konstituiert, sondern nur die Person des Verpflichteten aus Abs. 1 ersetzt (OLG München, NJW-RR 2009, 972/973; Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck GmbH-Gesetz 19. Aufl. § 40 Rn. 30, 49; Hasselmann, NZG 2009, 486/490). Dadurch sollen Verfahrensabläufe vereinfacht (OLG Hamm vom 1.12.2009, 15 W 304/09 Rn. 11 zitiert nach juris) und der massiven Aufwertung der Gesellschafterliste Rechnung getragen werden (Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck Aufl. § 40 Rn. 49). Die Bestimmung in § 40 Abs. 2 GmbHG ist somit kein eigenständiger Tatbestand, sondern eine unselbständige Modifizierung der Grundregel in § 40 Abs. 1 GmbHG.

b) § 1 HRegGebV Anlage Teil 1 Nr. 5002 stellt seinem Wortlaut nach für die Entstehung der Gebühren allein auf die Entgegennahme der Liste der Gesellschafter durch das Registergericht ab (OLG Köln FGPrax 2005, 233; Korintenberg/Lappe KostO 18. Aufl. § 79a Rn. 6, 73; Assenmacher/Mathias KostO 16. Aufl. S. 555) und nicht auf die Person des Einreichenden. Dieses Ergebnis wird durch die Vorbemerkung der Anlage zu Teil 5 bestätigt, die klarstellt, dass durch die Gebühren dieses Abschnittes der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten werden. Zwar mag der gerichtliche Prüfungsaufwand bei

Entgegennahme einer Liste der Gesellschafter durch einen Notar als einer sachkundigen Person geringer sein als bei einem Geschäftsführer. Völlig entfällt er jedoch nicht (OLG München NJW-RR 2009, 972; Hasselmann, NZG 2009, 486/490). Der Notar muss die Richtigkeit der bereits vorhandenen Gesellschafterliste nicht überprüfen. Er bescheinigt nicht, dass der bisherige Listeninhalt zutreffend ist, sondern nur, dass der sonstige Inhalt der Liste unverändert geblieben ist (Zöllner/Noack in Baumbach/Hueck § 40 Rn. 65). Überdies ist der Aufwand des Gerichts für die Aufbewahrung unabhängig davon gleich, welche Person die Liste eingereicht hat.

c) Hiernach ist auch das kostenrechtliche Analogieverbot (vgl. § 1 Abs. 1 KostO; BVerfG NJW 1996, 3146) nicht berührt. Denn Gebühren auslösend ist, wie die Norm noch hinreichend deutlich erkennen lässt, der gesetzlich normierte Umstand der Einreichung und der damit verbundene Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung.

d) Dem steht auch nicht entgegen, dass die erste Einreichung einer Gesellschafterliste (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG) als notwendiger Teil der Anmeldung keine gesonderte Gebührenpflicht auslöst. Allein dass auch hier ein Notar tätig wird, verbietet es dem Gesetzgeber nicht, bei weiteren Einreichungen für einen damit verbundenen speziellen Aufwand Gebühren zu erheben.

3. Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 14 Abs. 9 KostO). Auslagen werden nicht erstattet.

Leitsatz:

GmbHG § 40

§ 1 HRegGebV Anlage Teil 1 Nr. 5002

§ 1 HRegGebV Anlage Teil 1 Nr. 5002 stellt seinem Wortlaut nach für die Entstehung der Gebühren allein auf die Entgegennahme der Liste der Gesellschafter durch das Registergericht ab und nicht auf die Person des Einreichenden. Die Gebühr fällt deshalb auch dann an, wenn anstelle des Geschäftsführers ein Notar die Liste der Gesellschafter beim Registergericht einreicht.

OLG München, 34. Zivilsenat

Beschluss vom 30.6.2010

34 Wx 026/10